

Liestal, 17. September 2019/BUD

## Stellungnahme

---

Vorstoss                    Nr. **2019/468**

**Postulat**                von Christoph Buser

Titel:                      **Bürokratieabbau beim Bau von Solaranlagen**

Antrag                    Vorstoss ablehnen

### 1. Begründung

Im Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz RPG), Art. 18a, Abs. 1 wird geregelt, dass genügend angepasste Solaranlagen auf Dächern in Bau- und Landwirtschaftszonen keiner Baubewilligung bedürfen, aber in jedem Fall meldepflichtig sind. Der Katalog der bewilligungspflichtigen Solaranlagen und die Meldepflicht für alle übrigen, bewilligungsfreien Anlagen, ist in der Raumplanungsverordnung des Bundes (RPV) geregelt.

Im § 104b des Raumplanungs- und Baugesetzes des Kantons Basel-Landschaft wird die Baubewilligungs- und Meldepflicht von Solaranlagen konkretisiert:

Solaranlagen in Bau- und Landwirtschaftszonen im Sinne von Art. 18a Abs. 2 lit. a RPG sind grundsätzlich baubewilligungsfrei. Sie sind aber der zuständigen Behörde vor der Realisierung zu melden (§ 104b Abs. 1 RBG).

Bewilligungspflichtig sind Solaranlagen, die in Kernzonen, in Ortsbildschutzzonen oder in Denkmalschutzzonen errichtet werden sollen. Solche Solaranlagen müssen auf Dächern genügend angepasst werden (§ 104b Abs. 2 RBG).

Bewilligungspflichtig sind ferner Solaranlagen, die auf einem Kultur- oder Naturdenkmal von kantonaler oder nationaler Bedeutung errichtet werden. Solche Anlagen dürfen derartige Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen (§ 104b, Abs. 3 RBG).

Die Meldung einer Solaranlage muss im Kanton Basel-Landschaft 30 Tage vor der Realisierung an das Bauinspektorat erfolgen. Das Bauinspektorat prüft anhand der Anlagendeclaration im Meldeformular, ob die Kriterien für eine baubewilligungsfreie Solaranlage erfüllt werden, oder ob es sich dabei um eine baubewilligungspflichtige Anlage handelt.

Der Zeitbedarf für das Ausfüllen des Meldeformulars beträgt bei den weit verbreiteten kleineren Solaranlagen in der Regel nicht mehr als eine halbe Stunde. Wenn bei Photovoltaikanlagen Fördermittel beansprucht werden, kommt zusätzlich noch der Zeitbedarf für das Anschlussgesuch an den lokalen Verteilnetzbetreiber hinzu. Der kumulierte Zeitbedarf liegt, für den weitaus grössten Teil der Solaranlagen, aber deutlich unter den im Postulat bezifferten 10 Stunden. Die Rentabilität von Solaranlagen wird demzufolge durch die geltende Meldepflicht mit Sicherheit nicht beeinträchtigt.

Das im Kanton Basel-Landschaft verwendete Meldeformular für Solaranlagen unterscheidet sich im Übrigen nur unwesentlich von vergleichbaren Formularen, die in den Nachbarkantonen Basel-Stadt, Aargau und Solothurn in Gebrauch sind.

Art. 18a Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Raumplanung sieht keine Möglichkeit vor, bestimmte Anlagentypen oder -grössen der baubewilligungsfreien Solaranlagen von der Meldepflicht zu befreien. Die in der Regierungsratsverordnung zum Planungs- und Baugesetz des Kantons

Thurgau enthaltene Lockerung der Meldepflicht für Anlagen mit einer Fläche von unter 35 m<sup>2</sup> ist daher nach unserer Ansicht nicht bundesrechtskonform.

Die Handhabung der Meldepflicht für Solaranlagen im Kanton Basel-Landschaft steht vollständig im Einklang mit den bundesrechtlichen Bestimmungen.

Bestünde die Absicht, die Meldepflicht teilweise oder ganz abzuschaffen, so müsste dieses Anliegen auf Bundesebene eingebracht werden.

Der Regierungsrat sieht seinerseits keine Notwendigkeit, das einfache und gut funktionierende Meldeverfahren zu ändern und beantragt, das Postulat abzulehnen.